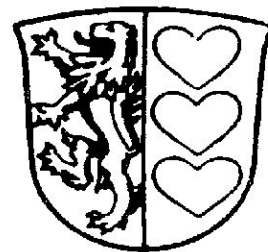


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25. Januar 2008

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

4. Änderung der Entschädigungssatzung	2
---	---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Gemeinde Adendorf	2. Änderung der Hauptsatzung	2
Samtgemeinde Bardowick	5. Änderung der Hauptsatzung (Korrektur)	3
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Dahlem	3
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	4
	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	5
	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Westerfelde“ der Gemeinde Reppenstedt	5
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung 2008	6
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Barendorf	7
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Neetze	8
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Reinstorf	9
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Thomasburg	10
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Vastorf	11
	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Wendisch Evern	12

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	13
--	---	----

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Freiwilliger Landtausch Lüdersburg	14
	Anordnung Nr. 3 in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Süttorf ..	14
	Anordnung Nr. 7 in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze .	16
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Betzendorf	18

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Mit Kreistagsbeschluss vom 17. Dezember 2007 wird die Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wie folgt angepasst:

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Abs. 2 bis 9 und § 47 Abs. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203)) hat der Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1999 (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Seite 32), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21.05.2007 (Amtsblatt Nr. 07/2007) erlassen:

Artikel I

§ 1 Absatz (2) Satz 2:

wird wie folgt ergänzt:

„Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen *sowie Sitzungen des Kreisausschusses*, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 und 5A dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt.“

§ 7 Absatz (1); Buchstabe o):

anstelle „...und andere *streng* geschützte Insekten ...“ wird eingefügt „... und andere *besonders* geschützte Insekten ...“

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Lüneburg, den 03. Januar 2008
Manfred Nahrstedt
Landrat

II. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 4a Zeitbeamte

1. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/er trägt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat.
2. Sie oder er gehört gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 NGO dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Adendorf, den 19.12.2007
Pritzlaff
Bürgermeister

**Korrektur der
Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § 6 eingefügt:

**§ 6
Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin oder
des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Das Amt der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird gemäß § 81 Abs. 2 NGO auf Zeit eingerichtet.
- (2) Sie oder er gehört gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 NGO dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

Bardowick, 05.11.2007
Dubber
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	270.800,-- €
in der Ausgabe auf	270.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	15.100,-- €
in der Ausgabe auf	15.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Dahlem, den 12.12.2007
Ralf Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.01.2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/42 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 28.01.2008 bis 05.02.2008 in der Gemeindeverwaltung in Dahlem zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 25.01.2008
Ralf Böttcher
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur

„Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen“.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.01.2008 für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen“ wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Mitglieder anderer Abteilungen (Floriansgruppen)

1. In den Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Gellersen mit Jugendabteilungen können als andere Abteilungen Floriansgruppen eingerichtet werden.
2. Kinder aus der Samtgemeinde Gellersen können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in den Floriansgruppen werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Über die Aufnahme in den Floriansgruppen entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung.
4. Die Mitgliedschaft in der Floriansgruppe endet mit
 - a) Austritt
 - b) Auflösung der Floriansgruppe

- c) Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Gellersen
- d) Vollendung des 10. Lebensjahres und der möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 21.01.2008
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 14.01.2008 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 wird neu gefasst:

Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 21.01.2008
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung

der Gemeinde Reppenstedt

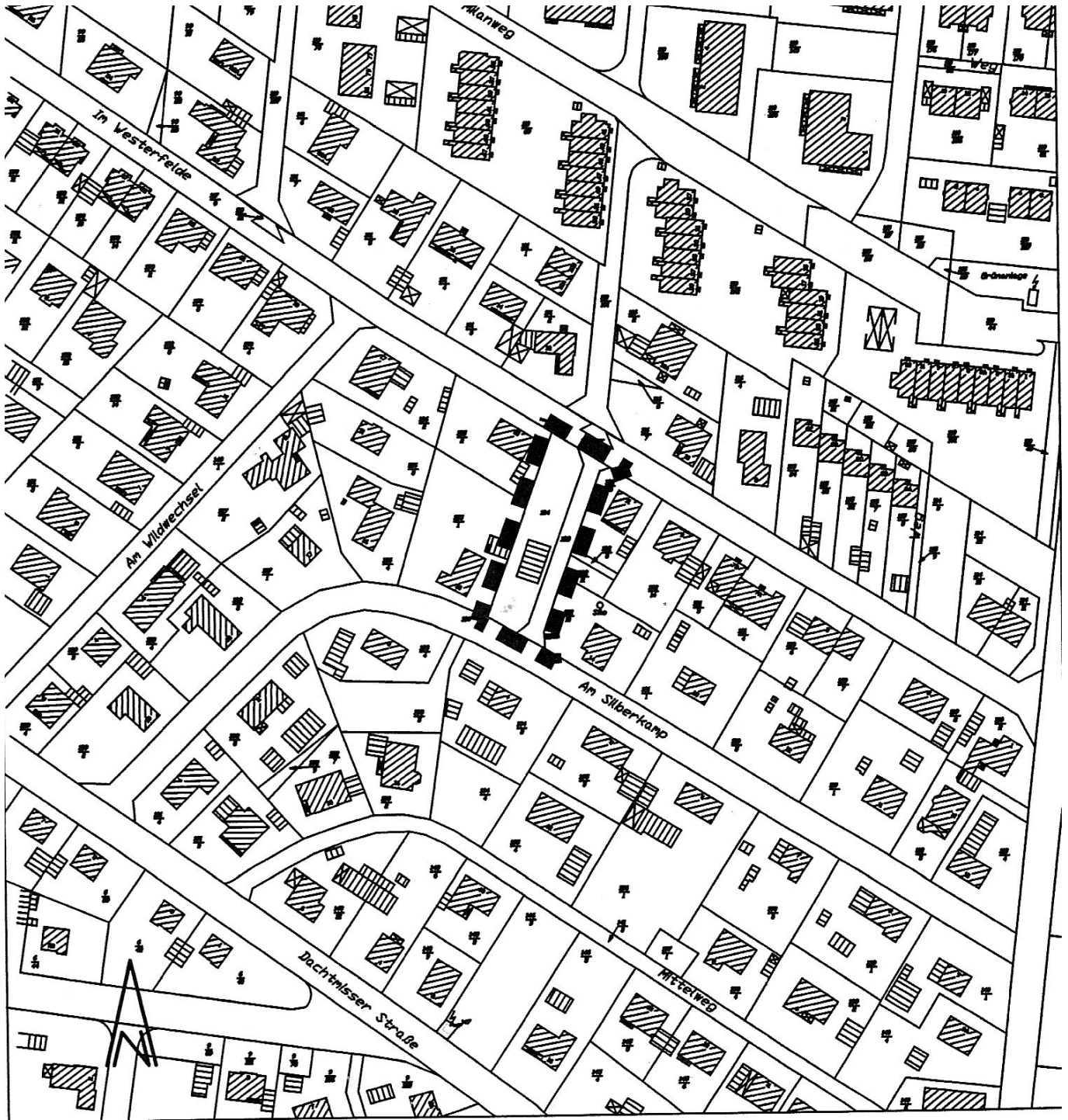
Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Westerfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Westerfelde“ sowie die Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



Mit dem Tage der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Westerfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 02.01.2008
Stille
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 27. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		4.708.100,00 €
in der Ausgabe auf		4.708.100,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		832.800,00 €
in der Ausgabe auf	832.800,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 31 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2008.

Barendorf, am 27. November 2007
Meyer, Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Absatz 2 der NGO i.V. mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2008 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 09.01.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Sievers

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		1.094.500,00 €
in der Ausgabe auf		1.094.500,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		744.000,00 €
in der Ausgabe auf		744.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barendorf, am 11.12.2007
Hein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 09.01.2008

Hein
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neetze für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neetze in der Sitzung am 10.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.205.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.205.500,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	478.100,00 €
in der Ausgabe auf	478.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Neetze, am 10.12.2007
Hagemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf und in der Gemeindeverwaltung Neetze, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neetze, 09.01.2008

Hagemann
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	623.600,00 €
in der Ausgabe auf	623.600,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	495.500,00 €
in der Ausgabe auf	495.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Reinstorf, am 06. Dezember 2007
Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 09.01.2008

Sievers
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 03. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	731.800,00 €
in der Ausgabe auf	731.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	179.000,00 €
in der Ausgabe auf	179.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Thomasburg, am 03. Dezember 2007
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 09.01.2008

Schröder
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	946.200,00 €
in der Ausgabe auf	946.200,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	20.000,00 €
in der Ausgabe auf	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Vastorf, am 17.12.2007

Sieben

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 09.01.2008

Sieben

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	960.200,00 €
in der Ausgabe auf	960.200,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	954.100,00 €
in der Ausgabe auf	954.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 275.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 12.12.2007

Sievers, Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.12.2007 unter dem Az. 41.31-15 14 20/86 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 09.01.2008

Sievers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4 für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 8 der Satzung des Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4 und der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 63.500,-- Euro
in der Ausgabe auf 63.500,-- Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 3.386.000,-- Euro
in der Ausgabe auf 3.386.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.131.500,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht überschreiten.

Bardowick, 11.12.2007
Dubber
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 04.01.2008 unter dem Az.: 41.31-15.14.20/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 28.01.2008 bis einschließlich 05.02.2008 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Hinterm Dom 2, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 08.01.2008
Dubber
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Lüneburg
- Amt für Landentwicklung -

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), ergeht folgender Beschluss:

I. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Landtausch **Lüdersburg 3** Gemarkung Lüdersburg Gemeinde Lüdersburg -Nr. 03 355 021 03 Landkreis Lüneburg

wird hiermit nach § 103 a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdersburg	Lüdersburg	4	8/2, 8/3, 13/2, 13/3, 13/4, 15/2 und 15/3

Gründe:

Die beteiligten Eigentümer/Tauschpartner wollen durch großzügige Zusammenlegung ihrer Tauschgrundstücke eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen. Die Voraussetzungen gem. § 103 a, Abs. 1 sind gegeben.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung – Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

III. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung abhängig.

Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss unter Nr. I und der Bekanntmachung unter Nr. III kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg in Lüneburg schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg)

oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Lüneburg, 08.01.2008
Behrends

Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung Nr. 3

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sütthorf, Landkreis Lüneburg, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

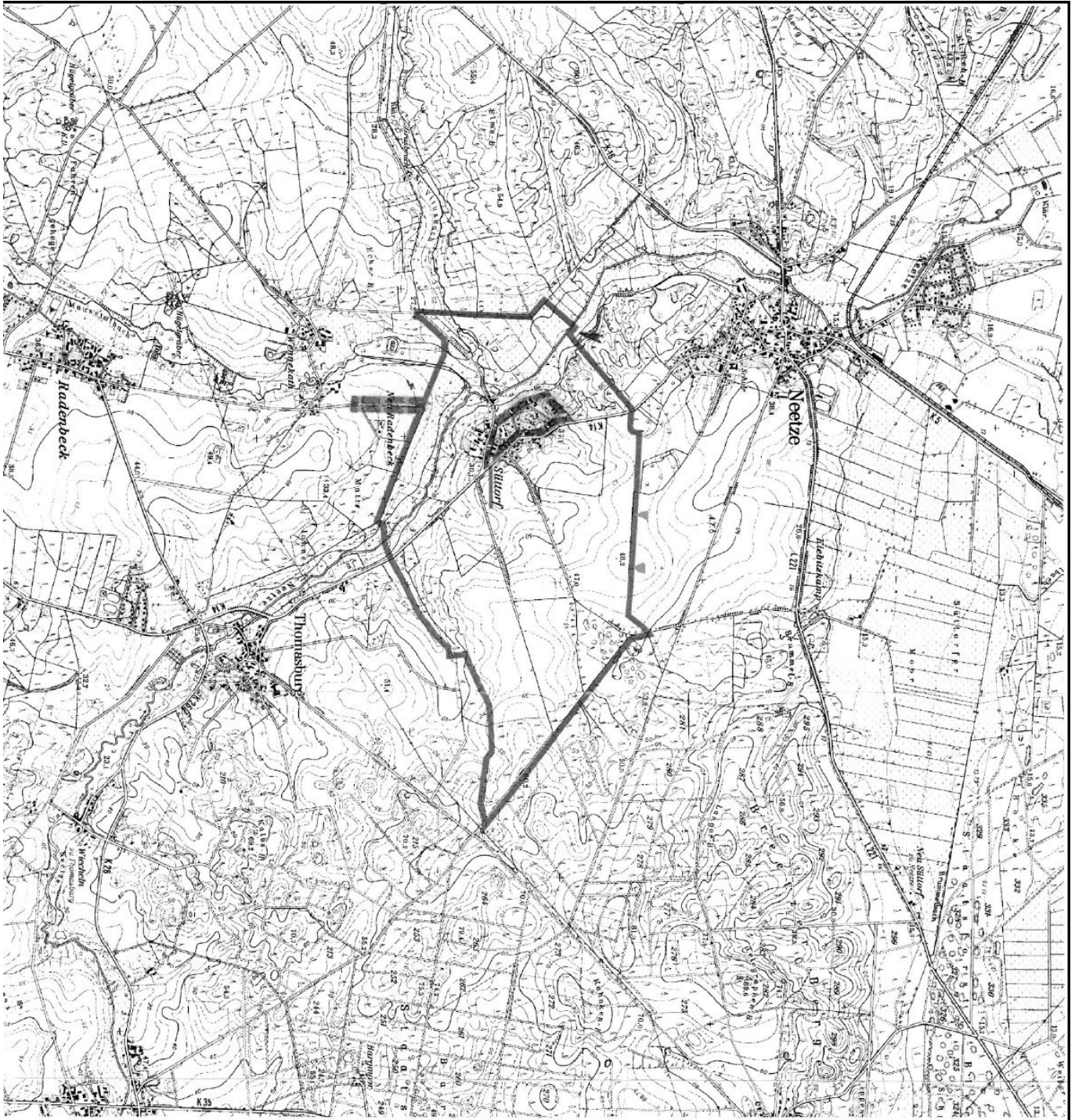
Gemeinde Neetze

Gemarkung Neetze Flur 26, Flurstück 11/2

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Neetze

Gemarkung Sütthorf, Flur 1, Flurstück 2/2
Flur 1, Flurstück 2/4
Flur 1, Flurstück 3/2
Flur 1, Flurstück 4/2
Flur 1, Flurstück 5/5
Flur 1, Flurstück 5/7



Gründe:

Für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Sütthorf ist in Teilbereichen eine zweckmäßigere Gebietsabgrenzung erforderlich. Dies wird durch Flurstückszuziehungen und -ausschlüssen in dem Flurbereinigungsverfahren erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Dederke

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung Nr. 7

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Neetze

Gemarkung Neetze Flur 15, Flurstück 30/2
 Flur 22, Flurstück 27/9

Gemarkung Sütthorff Flur 1, Flurstück 2/2
 Flur 1, Flurstück 2/4
 Flur 1, Flurstück 3/2
 Flur 1, Flurstück 4/2
 Flur 1, Flurstück 5/5
 Flur 1, Flurstück 5/7

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Neetze

Gemarkung Neetze, Flur 14, Flurstück 15/6
 Flur 26, Flurstück 11/2

Gründe:

Für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Neetze ist in Teilbereichen eine zweckmäßigere Gebietsabgrenzung erforderlich. Dies wird durch Flurstückszuziehungen und -ausschließungen in dem Flurbereinigungsverfahren erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

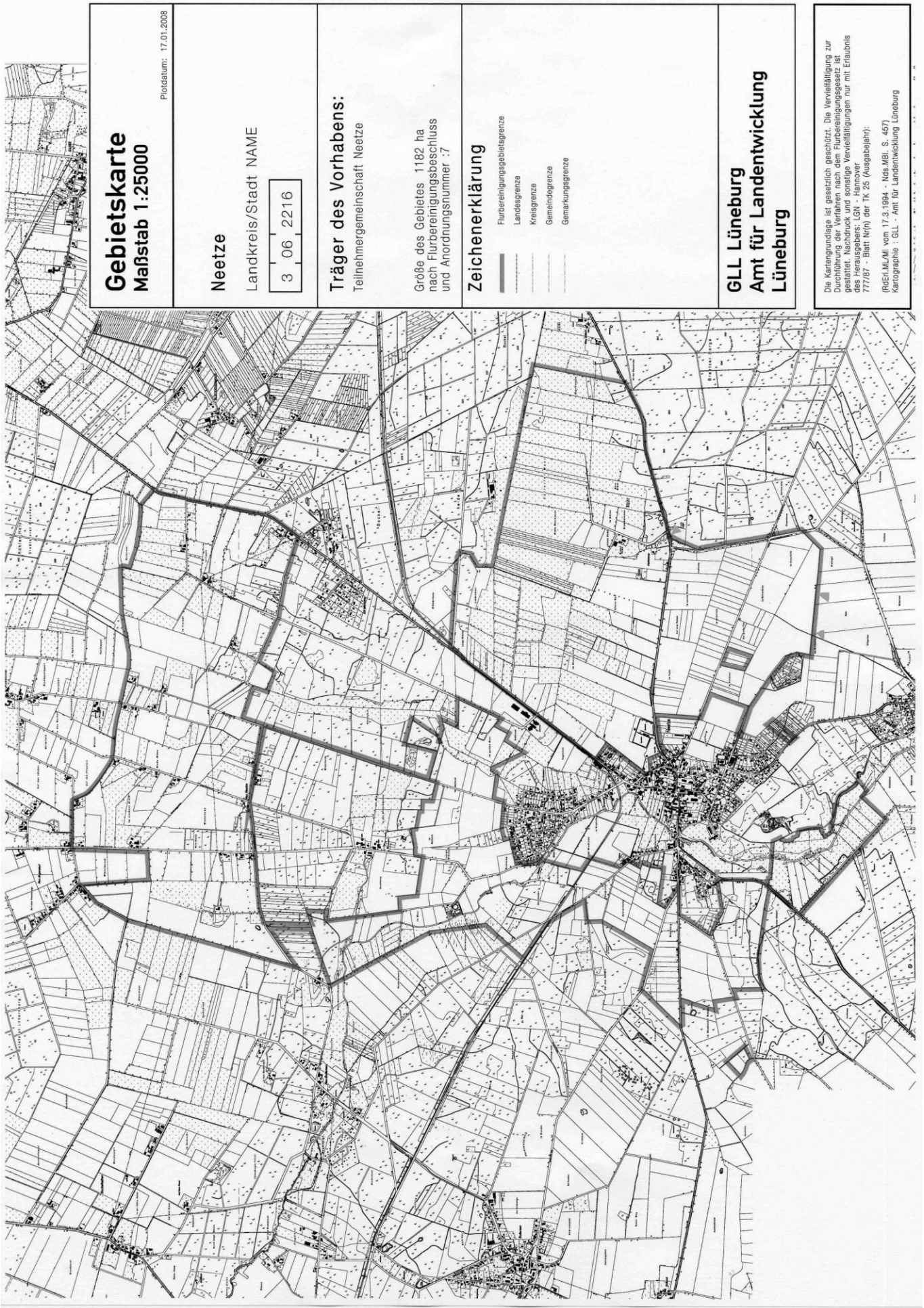
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Dederke



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Betzendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Betzendorf hat der Kirchenvorstand am 7. November 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1.1. Reihengrabstätte: | |
| 1.1.1. für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre | 500,00 € |
| 1.1.2. für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre | 250,00 € |
| 1.2. Wahlgrabstätte: | |
| 1.2.1. für 30 Jahre je Grabstelle | 650,00 € |
| 1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 21,67 € |
| 1.3. Urnenreihengrabstätte: | |
| 1.3.1. für 30 Jahre je Grabstelle | 400,00 € |
| 1.4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| 1.4.1. für 30 Jahre je Grabstelle | 450,00 € |
| 1.4.2. für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 15,00 € |
| 1.5. Reihenrasengrabstätte: | |
| für 30 Jahre inkl. Grabpflege je Grabstelle | 1.300,00 € |
| Die Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. | |
| 1.6. Doppel-Reihenrasengrabstätte: | |
| 1.6.1. für 30 Jahre inkl. Grabpflege je Grabstelle | 2.600,00 € |
| Die Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. | |
| 1.6.2. Für jedes Jahr Verlängerung bei Belegung der 2. Grabstelle | 86,67 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: | |
| 2.1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 300,00 € |
| 3. Gebühren für die Beisetzung: werden direkt mit dem Friedhofswärter abgerechnet. | |
| 4. Gebühren für Umbettungen: | |
| 4.1. für die Ausgrabung einer Leiche: werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet. | |
| 4.2. für die Ausgrabung einer Asche: werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet. | |
| 5. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen: | |
| 5.1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 40,00 € |
| 5.1.1. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 30,00 € |
| 5.2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei | |

der Verlängerung von Nutzungsrechten für
jedes Jahr der Verlängerung:

1,00 €

6. Sonstige Gebühren:

6.1. Abräumen von Grabmalen:

Gebühren werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet.

6.2. Zusätzliche Leistungen:

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

7.1. Zu den unter § 6 Nr. 1 und 2 genannten Gebühren (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Benutzung der Friedhofskapelle) anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, wird ein Zuschlag von 25 v.H. der Gebühr erhoben.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Betzendorf, den 7. November 2007

Der Kirchenvorstand:

Pastor Christian Cordes, Vorsitzender

Andreas Jahnke, Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 20.11.2007

Der Kirchenkreisvorstand:

Superintendentin Christine Schmidt, Vorsitzende

Kirsten Kayser, Kirchenkreisvorsteherin

